

842 K 24/25



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14. Oktober 2026, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 33 Blatt 4862, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 175/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	1	646	169	Hof- und Gebäudefläche, Schweinfurter Weg 115	631

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4861 bis 4866)

2/zu1=

Die Teilungserklärung ist geändert.

Sondernutzungsrechte an den PKW-Stellplätzen im Lageplan mit Nrn. 1 bis 7 bezeichnet sind begründet.

Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz

- a) Nr. 1 der Wohnung Nr. 2, eingetragen in Blatt 4862;
- b) Nr. 2 der Wohnung Nr. 4, eingetragen in Blatt 4864;
- c) Nr. 3 der Wohnung Nr. 5, eingetragen in Blatt 4865;
- d) Nr. 4 und Nr. 6 der Wohnung Nr. 6, eingetragen in Blatt 4866;
- e) Nr. 5 der Wohnung Nr. 3, eingetragen in Blatt 4863 und
- f) Nr. 7 der Wohnung Nr. 1, eingetragen in Blatt 4861;

3/zu1= Die Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsrecht an der in der Anlage 2 des Lageplans farblich gekennzeichneten Fläche des Kellers zum dauerhaften Betrieb einer Wärmepumpe ist begründet. Dieses Sondernutzungsrecht ist der Wohnung Nr. 1, eingetragen in Blatt 4861 zugeordnet;

4/zu1= Der Inhalt des Sondereigentums eingetragen in Blatt 4861 ist dahingehend geändert, dass eine Vereinbarung getroffen wurde über den Gebrauch des Sondereigentums als Wohnung (bezeichnet mit Nr. 1)

3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss nebst Sondernutzungsrecht an überdachtem PKW-Stellplatz, Wohnfläche ca. 91 m². Baujahr ca. 1979.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 28.10.2025.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 459.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **142753302017**.